

derselben Person ein, so entscheidet sie nach ihrem Ermessen, an welchen dieser Staaten die Person ausgeliefert wird.

ARTIKEL 17

Kosten

1. Der ersuchte Staat trägt alle Verfahrenskosten, die innerhalb seiner Gerichtsbarkeit durch ein Auslieferungsersuchen entstehen.
2. Außerdem trägt der ersuchte Staat die Kosten, die in seinem Hoheitsgebiet im Zusammenhang mit der Beschlagnahme und Herausgabe von Gegenständen oder der Festnahme und Haft der Person entstehen, deren Auslieferung begehrt wird¹⁰⁶.
3. Der ersuchende Staat trägt die Kosten, die durch die Beförderung der Person aus dem Hoheitsgebiet des ersuchten Staates entstehen, einschließlich der Durchlieferungskosten.

ARTIKEL 18

Schlußbestimmungen

1. Dieser Vertrag bedarf der [Ratifikation, Annahme oder Genehmigung]. Die [Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungs-]urkunden werden so bald wie möglich ausgetauscht.
2. Dieser Vertrag tritt am dreißigsten Tag nach dem Austausch der [Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungs-]urkunden in Kraft.
3. Dieser Vertrag findet auf Ersuchen, die nach seinem Inkrafttreten gestellt werden, Anwendung, selbst wenn sich die betreffenden Handlungen oder Unterlassungen vor dem Inkrafttreten ereignet haben.
4. Jede Vertragspartei kann diesen Vertrag durch schriftliche Notifikation an die andere Partei kündigen. Diese Kündigung wird sechs Monate nach Eingang der Notifikation bei der anderen Vertragspartei wirksam.

ZU URKUND DESSEN haben die hierzu von ihren Regierungen gehörig befugten Unterzeichneten diesen Vertrag unterschrieben.

GESCHEHEN ZU _____ am _____ in _____
und _____ Sprache, wobei [beide/alle] Wortlaute gleichermaßen verbindlich sind.

45/117 – Mustervertrag über die Rechtshilfe in Strafsachen

Die Generalversammlung,

eingedenk des Mailänder Aktionsplans⁶⁶, der vom Siebenten Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger verabschiedet worden ist und den die Generalversammlung in ihrer Resolution 40/32 vom 29. November 1985 gebilligt hat,

¹⁰⁶ Einige Länder werden vielleicht die Erstattung von Kosten erwägen wollen, die aufgrund des Rückzugs eines Auslieferungsersuchens oder eines Ersuchens um vorläufige Auslieferungshaft entstehen.

sowie eingedenk der Leitlinien für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege im Kontext der Entwicklung und einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung⁶⁹, wo es in Grundsatz 37 heißt, daß die Vereinten Nationen Muster-Rechtsinstrumente ausarbeiten sollten, die sich zur Verwendung als internationale und regionale Übereinkünfte und als Orientierungshilfe bei der Erstellung einzelstaatlicher Rechtsvorschriften zur Durchführung derselben eignen,

unter Hinweis auf die Resolution 1 des Siebenten Kongresses⁷⁷ betreffend die organisierte Kriminalität, in der die Mitgliedstaaten nachdrücklich gebeten wurden, zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität unter anderem auf internationaler Ebene stärker aktiv zu werden und gegebenenfalls auch zweiseitige Auslieferungs- und Rechtshilfeverträge zu schließen,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 23 des Siebenten Kongresses⁷⁷ betreffend strafbare Handlungen terroristischer Prägung, in der alle Staaten aufgerufen wurden, Maßnahmen zum Ausbau der Zusammenarbeit, unter anderem insbesondere auf dem Gebiet der Rechtshilfe, zu ergreifen,

ferner unter Hinweis auf die Konvention der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen⁸²,

in Anerkennung des wertvollen Beitrags der Regierungen, der nichtstaatlichen Organisationen und der Sachverständigen, insbesondere der Regierung Australiens und der Internationalen Vereinigung für Strafrecht, zur Ausarbeitung eines Mustervertrags über die Rechtshilfe in Strafsachen,

ernsthaft besorgt über die Zunahme der einzelstaatlichen wie auch der grenzüberschreitenden Kriminalität,

überzeugt, daß der Abschluß zweiseitiger und mehrseitiger Vereinbarungen über die Rechtshilfe in Strafsachen wesentlich zu einer wirksameren internationalen Zusammenarbeit bei der Verbrechensbekämpfung beitragen wird,

im Bewußtsein der Notwendigkeit, die Würde des Menschen zu achten, und unter Hinweis auf die Rechte, die einem jeden strafrechtlich Verfolgten zuerkannt worden sind und die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴ und im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte³³ verankert sind,

in Anerkennung der Wichtigkeit eines Mustervertrags über die Rechtshilfe in Strafsachen als wirksames Mittel zur Bewältigung der vielschichtigen Aspekte und der gravierenden Folgen der Kriminalität, insbesondere ihrer neuen Erscheinungsformen und Dimensionen,

1. *verabschiedet* den in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Mustervertrag über die Rechtshilfe in Strafsachen und das dazugehörige Fakultativprotokoll als ein nützliches Rahmenwerk, das Staaten hilfreich sein könnte, die daran interessiert sind, zweiseitige Abkommen auszuhandeln und zu schließen, um die Zusammenarbeit in Fragen der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege zu verbessern;

2. *bittet* die Mitgliedstaaten, soweit sie bisher noch keine vertraglichen Beziehungen zu anderen Staaten auf dem Gebiet der Rechtshilfe in Strafsachen hergestellt haben beziehungsweise falls sie bestehende vertragliche Beziehungen neu gestalten wollen, dabei jeweils den Mustervertrag zu berücksichtigen;

3. *bittet* alle Staaten *nachdrücklich*, die internationale Zusammenarbeit und die Rechtshilfe auf dem Gebiet der Strafrechtspflege weiter zu verstärken;

4. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution und den Mustervertrag mit dem dazugehörigen Fakultativprotokoll den Mitgliedstaaten zur Kenntnis zu bringen;

5. *bittet* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich*, den Generalsekretär regelmäßig über die Bemühungen zu unterrichten, die sie im Hinblick auf den Abschluß von Vereinbarungen über die Rechtshilfe in Strafsachen unternommen haben;

6. *ersucht* den Ausschuß für Verbrechenverhütung und -bekämpfung, die auf diesem Gebiet erzielten Fortschritte regelmäßig zu überprüfen;

7. *ersucht* den Ausschuß für Verbrechenverhütung und -bekämpfung *außerdem*, den Mitgliedstaaten auf Ersuchen mit Rat und Tat bei der Ausarbeitung von Rechtsvorschriften zur Seite zu stehen, durch die den Verpflichtungen aus Verträgen, die unter Zugrundelegung des Mustervertrags ausgehandelt werden, Rechtswirksamkeit verliehen werden kann;

8. *bittet* die Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär auf Ersuchen ihre die Rechtshilfe in Strafsachen betreffenden Rechtsvorschriften zuzuleiten, damit sie Mitgliedstaaten zugänglich gemacht werden können, die auf diesem Gebiet Rechtsvorschriften erlassen beziehungsweise weiterentwickeln wollen.

68. Plenarsitzung
14. Dezember 1990

ANLAGE

Mustervertrag über die Rechtshilfe in Strafsachen

_____ und _____
[Name des Staates] [Name des Staates]
in dem Wunsche, einander bei der Bekämpfung des Verbrechens die größtmögliche Unterstützung zu gewährleisten,

sind wie folgt übereingekommen:

ARTIKEL 1

Anwendungsbereich¹⁰⁷

1. Die Parteien leisten einander gemäß diesem Vertrag soweit wie möglich Rechtshilfe bei Ermittlungen oder Gerichtsverfahren in bezug auf Straftaten, zu deren Verfolgung zu dem Zeitpunkt, in dem um Rechtshilfe ersucht wird, die Justizbehörden des ersuchenden Staates zuständig sind.

2. Die gemäß diesem Vertrag zu leistende Rechtshilfe kann folgendes umfassen:

a) Abnahme von Zeugenaussagen oder anderen Erklärungen;

b) Hilfe bei der Erwirkung des Erscheinens von Häftlingen und anderen Personen zum Zweck der Zeugenaussage oder der Mitwirkung bei Ermittlungen;

¹⁰⁷ Ergänzungen des Anwendungsbereichs, wie Bestimmungen betreffend Auskünfte über Verurteilungen von Staatsangehörigen der Vertragsparteien, können bilateral erwogen werden. Selbstverständlich muß diese Hilfeleistung mit den Rechtsvorschriften des ersuchten Staates vereinbar sein.

c) Zustellung gerichtlicher Schriftstücke;

d) Durchsuchung und Beschlagnahme;

e) Untersuchung von Gegenständen und Inaugenscheinnahme von Örtlichkeiten;

f) Überlassung von Informationen und Beweisstücken;

g) Überlassung von Originalen oder beglaubigten Abschriften einschlägiger Schriftstücke und Akten, einschließlich Bank-, Finanz-, Firmen- und Geschäftsunterlagen;

3. Dieser Vertrag findet keine Anwendung auf:

a) die Festnahme oder Inhaftierung einer Person zum Zweck ihrer Auslieferung;

b) die Vollstreckung von in dem ersuchenden Staat ergangenen Erkenntnissen in Strafsachen in dem ersuchten Staat, es sei denn, daß dies nach den Rechtsvorschriften des ersuchten Staates und nach dem Zusatzprotokoll zu diesem Vertrag zulässig ist;

c) die Überstellung von Häftlingen zur Verbüßung einer Strafe;

d) die Übergabe von Strafverfahrensakten.

ARTIKEL 2¹⁰⁸

Andere Vereinbarungen

Soweit die Parteien nichts anderes beschließen, berührt dieser Vertrag nicht die aufgrund anderer Verträge oder Vereinbarungen oder sonst zwischen ihnen bestehenden Verpflichtungen.

ARTIKEL 3

Bestimmung der zuständigen Behörden

Jede Partei bestimmt eine Behörde oder Behörden, durch die Ersuchen nach diesem Vertrag gestellt beziehungsweise entgegengenommen werden, und bringt dies der anderen Partei zur Kenntnis.

ARTIKEL 4¹⁰⁹

Verweigerung der Rechtshilfe

1. Die Rechtshilfe kann verweigert werden¹¹⁰:

a) wenn der ersuchte Staat der Ansicht ist, daß die Erledigung des Ersuchens die Souveränität, die Sicherheit, die öffentliche Ordnung (*ordre public*) oder andere wesentliche öffentliche Interessen beeinträchtigen würde;

b) wenn die Straftat von dem ersuchten Staat als Straftat politischen Charakters angesehen wird;

c) wenn ernstliche Gründe für die Annahme bestehen, daß das Ersuchen gestellt worden ist, um eine Per-

¹⁰⁸ Artikel 2 anerkennt die fortbestehende Rolle der informellen Hilfeleistung zwischen Vollzugsbehörden und ähnlichen Behörden in den verschiedenen Ländern.

¹⁰⁹ Artikel 4 zählt Beispiele für Verweigerungsgründe auf.

¹¹⁰ Einige Länder werden vielleicht einige Bestimmungen streichen oder ändern oder auch andere Verweigerungsgründe aufnehmen wollen, wie beispielsweise Gründe im Zusammenhang mit der Art der Straftaten (zum Beispiel fiskalische Straftaten), der Art der anwendbaren Strafe (zum Beispiel Todesstrafe), identischen Konzepten (zum Beispiel doppelte Gerichtsbarkeit, keine Verjährung) oder bestimmten Arten der Rechtshilfe (zum Beispiel Abhören von Ferngesprächen, Vornahme von Desoxyribonukleinsäure-(DNS)-Tests). Einige Länder werden als Verweigerungsgrund vor allem die Tatsache aufnehmen wollen, daß die Tat, auf der das Ersuchen beruht, keine Straftat wäre, wenn sie auf dem Hoheitsgebiet des ersuchten Staates begangen würde (beiderseitige Strafbarkeit).

son wegen ihrer Rasse, ihres Geschlechts, ihrer Religion, ihrer Staatsangehörigkeit, ihrer ethnischen Herkunft oder ihrer politischen Anschauungen zu verfolgen, oder daß die Lage dieser Person aus einem dieser Gründe erschwert werden könnte;

d) wenn sich das Ersuchen auf eine Straftat bezieht, die in dem ersuchten Staat Gegenstand einer Ermittlung oder einer Strafverfolgung ist, oder wenn die Strafverfolgung in dem ersuchenden Staat mit den Rechtsvorschriften des ersuchten Staates über das Verbot der Doppelbestrafung (*ne bis in idem*) unvereinbar wäre;

e) wenn die erbetene Rechtshilfe von dem ersuchten Staat verlangt, daß er Zwangsmaßnahmen anwendet, die mit seinem Recht und seiner Übung nicht vereinbar wären, wenn die Straftat Gegenstand einer Ermittlung oder Strafverfolgung nach seiner eigenen Gerichtsbarkeit gewesen wäre;

f) wenn die Tat eine militärische Straftat ist, die keine nach gemeinem Recht strafbare Handlung darstellt.

2. Die Rechtshilfe darf nicht allein unter Berufung auf das Bankgeheimnis oder die Geheimhaltungspflicht ähnlicher Finanzinstitutionen verweigert werden.

3. Der ersuchte Staat kann die Erledigung des Ersuchens aufschieben, wenn die sofortige Erledigung eine laufende Ermittlung oder Strafverfolgung in dem ersuchten Staat beeinträchtigen würde.

4. Vor der Ablehnung eines Ersuchens beziehungsweise dem Aufschub seiner Erledigung hat der ersuchte Staat zu prüfen, ob die Rechtshilfe unter bestimmten Bedingungen geleistet werden kann. Akzeptiert der ersuchende Staat die Rechtshilfe zu diesen Bedingungen, so ist er daran gebunden.

5. Jede Verweigerung und jeder Aufschub von Rechtshilfe ist zu begründen.

ARTIKEL 5

Inhalt der Ersuchen

1. Die Rechtshilfeersuchen müssen folgende Angaben enthalten¹¹¹:

a) den Namen der ersuchenden Dienststelle und der Behörde, die für die Durchführung der Ermittlungen oder die Gerichtsverfahren, auf die sich das Ersuchen bezieht, zuständig ist;

b) den Zweck des Ersuchens und eine kurze Darstellung der begehrten Hilfe;

c) eine Darstellung des zur Last gelegten Sachverhalts, der die Tatbestandsmerkmale der Straftat erfüllt, und eine Darstellung oder den Wortlaut der anwendbaren Rechtsvorschriften, außer im Falle von Ersuchen um die Zustellung von Schriftstücken;

d) soweit erforderlich, den Namen und die Anschrift des Zustellungsempfängers;

e) die Gründe für bestimmte Verfahren oder Erfordernisse, deren Einhaltung der ersuchende Staat wünscht, samt Einzelheiten, insbesondere auch eine Darlegung, ob Aussagen oder Erklärungen unter Eid oder Bekräftigung erforderlich sind;

f) die Angabe etwaiger Fristen, innerhalb derer die Erledigung des Ersuchens gewünscht wird;

¹¹¹ Diese Aufzählung kann in bilateralen Verhandlungen gekürzt oder verlängert werden.

g) alle sonstigen Informationen, die zur ordnungsgemäßen Erledigung des Ersuchens notwendig sind;

2. Den Ersuchen, den dazugehörigen Unterlagen und den sonstigen Mitteilungen gemäß diesem Vertrag ist eine Übersetzung in die Sprache des ersuchten Staates oder in eine andere für diesen Staat annehmbare Sprache beizufügen.

3. Ist der ersuchte Staat der Ansicht, daß die in dem Ersuchen enthaltenen Angaben die Behandlung des Ersuchens nicht hinreichend rechtfertigen, kann er zusätzliche Angaben anfordern.

ARTIKEL 6

*Erledigung der Ersuchen*¹¹²

Vorbehaltlich des Artikels 19 dieses Vertrages sind Rechtshilfeersuchen alsbald in der nach dem Recht und der Übung des ersuchten Staates vorgesehenen Form zu erledigen. Soweit dies mit seinem Recht und seiner Übung vereinbar ist, erledigt der ersuchte Staat das Ersuchen in der vom ersuchenden Staat genannten Form.

ARTIKEL 7

Rückgabe von Gegenständen an den ersuchten Staat

Alle Gegenstände sowie die Urschriften von Akten oder Schriftstücken, die dem ersuchenden Staat nach diesem Vertrag übermittelt worden sind, werden dem ersuchten Staat so bald wie möglich zurückgegeben, sofern er nicht auf dieses Recht verzichtet.

ARTIKEL 8¹¹³

Begrenzung der Verwendung

Der ersuchende Staat darf die von dem ersuchten Staat zur Verfügung gestellten Auskünfte oder Beweismittel ohne die Zustimmung des ersuchten Staates nicht für andere Ermittlungen oder Verfahren verwenden oder weitergeben, als in dem Ersuchen genannt werden. Ändert sich jedoch die Anklage, so kann das zur Verfügung gestellte Material verwendet werden, sofern die zur Last gelegte Straftat eine Straftat ist, für die nach diesem Vertrag Rechtshilfe geleistet werden könnte.

ARTIKEL 9

*Schutz der Vertraulichkeit*¹¹⁴

Auf Verlangen

a) wird der ersuchte Staat nach besten Kräften bestrebt sein, das Rechtshilfeersuchen, dessen Inhalt und die zu seiner Begründung beigebrachten Schriftstücke wie auch die Tatsache der Rechtshilfeleistung selbst vertraulich zu behandeln. Kann das Ersuchen nicht ohne

¹¹² Es können detailliertere Bestimmungen aufgenommen werden, wonach die Angabe des Zeitpunkts und des Ortes der Erledigung erforderlich ist und von dem ersuchten Staat verlangt wird, den ersuchenden Staat umgehend zu unterrichten in Fällen, in denen voraussichtlich beträchtliche Verzögerungen auftreten werden, oder wenn die Entscheidung getroffen wird, dem Ersuchen nicht stattzugeben, unter Angabe der Gründe für die Verweigerung.

¹¹³ Einige Länder werden den Artikel 8 vielleicht weglassen oder ändern wollen, beispielsweise um ihn auf fiskalische Straftaten zu beschränken.

¹¹⁴ Die Bestimmungen über die Vertraulichkeit werden für viele Länder wichtig sein, für andere hingegen möglicherweise Probleme aufwerfen. Die Art dieser Bestimmungen in den einzelnen Verträgen kann durch bilaterale Verhandlungen festgelegt werden.

Verletzung der Vertraulichkeit erledigt werden, so teilt der ersuchte Staat dies dem ersuchenden Staat mit, der dann darüber entscheidet, ob das Ersuchen dennoch erledigt werden soll;

b) der ersuchende Staat behandelt die von dem ersuchten Staat zur Verfügung gestellten Beweisstücke und Auskünfte vertraulich, soweit sie nicht für die in dem Ersuchen genannten Ermittlungen und Verfahren benötigt werden.

ARTIKEL 10

Zustellung von Schriftstücken¹¹⁵

1. Der ersuchte Staat bewirkt die Zustellung von Schriftstücken, die ihm zu diesem Zweck von dem ersuchenden Staat übermittelt werden.

2. Ein Ersuchen um die Zustellung einer Vorladung muß mindestens [...] Tage vor dem Datum, an dem das Erscheinen einer Person erforderlich ist, an den ersuchten Staat gerichtet werden. In dringenden Fällen kann der ersuchte Staat auf die Einhaltung dieser Frist verzichten.

ARTIKEL 11¹¹⁷

Erlangung von Beweisen

1. Auf Verlangen führt der ersuchte Staat gemäß seinem Recht die Vernehmung unter Eid oder Bekräftigung durch oder erlangt auf andere Weise Aussagen von Personen oder verlangt von ihnen die Herausgabe von Beweisstücken zur Übermittlung an den ersuchenden Staat.

2. Auf Verlangen des ersuchenden Staates können die Parteien des jeweiligen Verfahrens in dem ersuchenden Staat, ihre Rechtsvertreter und Vertreter des ersuchenden Staates nach Maßgabe der Rechtsvorschriften und Verfahren des ersuchten Staates bei den Verfahren anwesend sein.

ARTIKEL 12

Recht zur Aussageverweigerung oder Aussageverbot

1. Die in dem ersuchten oder in dem ersuchenden Staat zur Aussage aufgeforderte Person kann die Aussage verweigern:

a) wenn das Recht des ersuchten Staates dieser Person unter ähnlichen Umständen bei in dem ersuchten

Staat eingeleiteten Verfahren das Recht zur Aussageverweigerung gibt oder die Aussage verbietet; oder

b) wenn das Recht des ersuchenden Staates dieser Person unter ähnlichen Umständen bei in dem ersuchenden Staat eingeleiteten Verfahren das Recht zur Aussageverweigerung gibt oder die Aussage verbietet.

2. Berufet sich eine Person auf ein Recht zur Aussageverweigerung oder auf ein Aussageverbot nach dem Recht des anderen Staates, so erkennt der Staat, in dem sich diese Person aufhält, in dieser Hinsicht eine Bestätigung der zuständigen Behörde des anderen Staates als Nachweis für das Bestehen oder Nichtbestehen des Rechts zur Aussageverweigerung oder des Aussageverbots an.

ARTIKEL 13

Erscheinen eines Häftlings zur Zeugenaussage oder zur Mitwirkung bei Ermittlungen¹¹⁸

1. Auf Verlangen des ersuchenden Staates kann, sofern der ersuchte Staat seine Zustimmung erteilt und sein Recht es zuläßt, ein Häftling in dem ersuchten Staat vorbehaltlich seiner Zustimmung zeitweilig in den ersuchenden Staat überstellt werden, um dort als Zeuge auszusagen oder bei Ermittlungen mitzuwirken.

2. Solange die überstellte Person nach dem Recht des ersuchten Staates in Haft zu halten ist, hat der ersuchende Staat die betreffende Person in Haft zu halten und nach Abschluß der Sache, derentwegen ihre Überstellung verlangt wurde, beziehungsweise auch früher, falls ihre Anwesenheit nicht mehr erforderlich ist, an den ersuchten Staat rückzuüberstellen.

3. Teilt der ersuchte Staat dem ersuchenden Staat mit, daß die überstellte Person nicht mehr in Haft gehalten werden muß, ist diese freizulassen und als Person im Sinne des Artikels 14 des Vertrages zu behandeln.

ARTIKEL 14

Erscheinen anderer Personen zur Zeugenaussage oder zur Mitwirkung bei Ermittlungen¹¹⁹

1. Der ersuchende Staat kann den ersuchten Staat um Hilfe ersuchen bei der Vorladung einer Person,

a) zum Erscheinen in einem Verfahren im Zusammenhang mit einer Strafsache in dem ersuchenden Staat, sofern es sich bei der Person nicht um den Beschuldigten handelt; oder

b) zur Mitwirkung bei den Ermittlungen im Zusammenhang mit einer Strafsache in dem ersuchenden Staat.

2. Der ersuchte Staat bittet die Person, als Zeuge oder als Sachverständiger in einem Verfahren zu erscheinen oder bei Ermittlungen mitzuwirken. Der ersuchte Staat überzeugt sich gegebenenfalls davon, daß zufriedenstel-

¹¹⁵ Detailliertere Bestimmungen betreffend die Zustellung von Schriftstücken wie Verfahrensurkunden und Gerichtsentscheidungen können auf bilateralem Wege festgelegt werden. So könnten Bestimmungen über die Zustellung durch die Post oder auf anderem Wege und über die Zusendung eines Zustellungsnachweises für die Schriftstücke erwünscht sein. Beispielsweise könnte die Zustellung durch eine datierte und vom Empfänger unterschriebene Empfangsbestätigung nachgewiesen werden oder durch eine Erklärung des ersuchten Staates, welche die Tatsache, die Form und das Datum der Zustellung bekrundet. Die eine oder die andere dieser Urkunden könnte dem ersuchenden Staat unverzüglich übermittelt werden. Auf dessen Verlangen könnte der ersuchte Staat angeben, ob die Zustellung seinem Recht gemäß erfolgt ist. Könnte die Zustellung nicht vorgenommen werden, so könnte der ersuchte Staat den Grund dem ersuchenden Staat unverzüglich mitteilen.

¹¹⁶ Je nach Entfernung und damit zusammenhängenden Reiseverkehren.

¹¹⁷ In Artikel 11 geht es um die Erlangung von Beweisen in Gerichtsverfahren, die Vernehmung von Personen durch ein weniger förmliches Verfahren und die Beibringung von Beweisstücken.

¹¹⁸ Im Zuge bilateraler Verhandlungen können auch Bestimmungen aufgenommen werden, die Fragen behandeln wie die Modalitäten und den Zeitpunkt der Rückgabe von Beweisstücken sowie die Festsetzung einer Frist für die Anwesenheit des Häftlings in dem ersuchenden Staat.

¹¹⁹ Die Bestimmungen über die Erstattung der Auslagen von Personen, die ihre Mitwirkung zur Verfügung stellen, finden sich in Artikel 14 Absatz 3. Weitere Einzelheiten, wie beispielsweise eine etwaige Vorauszahlung der Kosten, können Gegenstand bilateraler Verhandlungen sein.

lende Vorkehrungen für die Sicherheit dieser Person getroffen worden sind.

3. Das Ersuchen oder die Vorladung muß die annähernde Höhe der von dem ersuchenden Staat zu zahlenden Entschädigungen und zu erstattenden Reise- und Aufenthaltskosten angeben.

4. Auf Antrag kann der ersuchte Staat der betroffenen Person einen Vorschuß gewähren, der von dem ersuchenden Staat erstattet wird.

ARTIKEL 15¹²⁰

Sicheres Geleit

1. Vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 2 darf eine Person, die sich aufgrund eines nach Artikel 13 oder 14 gestellten Ersuchens in dem ersuchenden Staat aufhält,

a) in dem ersuchenden Staat wegen Handlungen oder Unterlassungen sowie Verurteilungen aus der Zeit vor ihrer Abreise aus dem ersuchten Staat weder in Haft gehalten, verfolgt, bestraft, noch einer sonstigen Beschränkung ihrer persönlichen Freiheit unterworfen werden;

b) ohne ihre Zustimmung nicht gezwungen werden, in einem anderen Verfahren auszusagen oder an einer anderen Ermittlung mitzuwirken als denjenigen, auf die sich das Ersuchen bezieht.

2. Absatz 1 ist nicht mehr anwendbar, wenn die Person, nachdem ihr offiziell mitgeteilt wurde, daß ihre Anwesenheit nicht mehr erforderlich ist, die Möglichkeit gehabt hat, den ersuchenden Staat zu verlassen, und diesen innerhalb von [15] aufeinanderfolgenden Tagen oder eines anderen von den Parteien vereinbarten längeren Zeitraums nicht verlassen hat, oder wenn sie nach Verlassen des Staates freiwillig dorthin zurückgekehrt ist.

3. Eine Person, die einem Ersuchen gemäß Artikel 13 oder einer Vorladung gemäß Artikel 14 nicht Folge leistet, darf deswegen nicht bestraft oder einer Zwangsmaßnahme unterworfen werden, ungeachtet etwaiger gegenteiliger Bestimmungen in dem Ersuchen oder der Vorladung.

ARTIKEL 16

*Zurverfügungstellung öffentlich zugänglicher Schriftstücke und anderer Akten*¹²¹

1. Der ersuchte Staat stellt Abschriften von Schriftstücken und Akten zur Verfügung, soweit sie der Öffentlichkeit als Teil eines öffentlichen Registers oder anderweitig zugänglich sind oder soweit sie der Öffentlichkeit zum Kauf oder zur Einsichtnahme zur Verfügung stehen.

2. Der ersuchte Staat kann Abschriften anderer Schriftstücke oder Akten unter denselben Bedingungen

¹²⁰ Die Anwendung von Artikel 15 kann die einzige Möglichkeit sein, um in Verfahren, bei denen es um schwere Verbrechen nationalen oder grenzüberschreitenden Charakters geht, wichtige Beweise zu sichern. Da diese Bestimmungen in einigen Ländern jedoch möglicherweise Probleme aufwerfen, kann der Inhalt des Artikels, insbesondere auch etwaige Zusätze oder Änderungen, im Detail in bilateralen Verhandlungen festgelegt werden.

¹²¹ Es könnte sich die Frage stellen, ob dies dem Ermessen des ersuchten Staates überlassen werden sollte. Diese Bestimmung kann Gegenstand bilateraler Verhandlungen sein.

zur Verfügung stellen, unter denen seine eigenen Vollzugs- und Justizbehörden solche Schriftstücke oder Akten selbst erhalten könnten.

ARTIKEL 17

*Durchsuchung und Beschlagnahme*¹²²

Soweit dies nach seinem Recht zulässig ist und sofern die Rechte gutgläubiger Dritter geschützt sind, kommt der ersuchte Staat Ersuchen um die Durchsuchung, Beschlagnahme und Herausgabe von Gegenständen für Beweiszwecke an den ersuchenden Staat nach.

ARTIKEL 18

*Beglaubigung und Legalisation*¹²³

Ein Rechtshilfeersuchen und die zu seiner Begründung beigebrachten Schriftstücke wie auch die Schriftstücke oder anderen Unterlagen, die in Beantwortung eines solchen Ersuchens beigebracht werden, bedürfen keiner Beglaubigung oder Legalisation.

ARTIKEL 19

*Kosten*¹²⁴

Die gewöhnlichen Kosten der Erledigung eines Ersuchens gehen zu Lasten des ersuchten Staates, sofern die Parteien nichts anderes bestimmen. Sind oder werden bei der Erledigung des Ersuchens erhebliche oder außergewöhnliche Aufwendungen erforderlich, so konsultieren die Vertragsparteien einander im voraus, um festzustellen, unter welchen Bedingungen das Ersuchen erledigt werden kann und auf welche Weise die Kosten getragen werden.

ARTIKEL 20

Konsultationen

Auf Ersuchen der einen oder der anderen Partei konsultieren die Parteien einander umgehend hinsichtlich der Auslegung, der Anwendung oder der Durchführung dieses Vertrages, sei es im allgemeinen oder im Zusammenhang mit einem bestimmten Fall.

¹²² Die Erteilung von Auskünften über die Ergebnisse einer Durchsuchung oder Beschlagnahme und die Einhaltung von Auflagen in bezug auf die Herausgabe von beschlagnahmten Gegenständen kann durch bilaterale Abmachungen geregelt werden.

¹²³ Die Rechtsvorschriften einiger Länder erfordern die Authentifizierung von aus anderen Ländern übermittelten Schriftstücken, bevor sie vor Gericht zugelassen werden können; in diesen Fällen wäre daher eine Klausel notwendig, in der die Art der vorgeschriebenen Authentifizierung bestimmt wird.

¹²⁴ Es können detailliertere Bestimmungen aufgenommen werden; beispielsweise würde der ersuchte Staat die gewöhnlichen Kosten für die Erledigung des Rechtshilfeersuchens tragen, mit der Maßgabe, daß der ersuchende Staat folgende Kosten tragen würde: a) die zur Erledigung des Ersuchens erforderlichen außergewöhnlichen oder außerordentlichen Auflagen, sofern der ersuchte Staat dies verlangt und vorbehaltlich vorheriger Konsultationen; b) die mit der Beförderung einer Person in das Hoheitsgebiet des ersuchten Staates oder aus dessen Hoheitsgebiet verbundenen Kosten sowie etwaige Gebühren, Entschädigungen oder Auslagen, die dieser Person während ihres Aufenthalts in dem ersuchenden Staat aufgrund eines Ersuchens nach den Artikeln 11, 13 oder 14 zu zahlen sind; c) die mit der Beförderung von Bewachungs- oder Begleitpersonal verbundenen Kosten und d) die Kosten im Zusammenhang mit der Einholung von Sachverständigengutachten.

ARTIKEL 21

Schlußbestimmungen

1. Dieser Vertrag bedarf der [Ratifikation, Annahme oder Genehmigung]. Die [Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungs]-Jurkunden werden so bald wie möglich ausgetauscht.
2. Dieser Vertrag tritt am dreißigsten Tag nach dem Austausch der [Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungs]-Jurkunden in Kraft.
3. Dieser Vertrag findet auf Ersuchen, die nach seinem Inkrafttreten gestellt werden, Anwendung, selbst wenn sich die betreffenden Handlungen oder Unterlassungen vor dem Inkrafttreten ereignet haben.
4. Jede Vertragspartei kann diesen Vertrag durch schriftliche Notifikation an die andere Partei kündigen. Diese Kündigung wird sechs Monate nach Eingang der Notifikation bei der anderen Vertragspartei wirksam.

ZU URKUND DESSEN haben die hierzu von ihren Regierungen gehörig befugten Unterzeichneten diesen Vertrag unterschrieben.

GESCHEHEN ZU _____ am _____ in _____ und _____ Sprache, wobei [beide/alle] Wortlaute gleichermaßen verbindlich sind.

Fakultativprotokoll zu dem Mustervertrag über die Rechtshilfe in Strafsachen betreffend Erträge aus Straftaten¹²⁵

1. In diesem Protokoll bezeichnet der Ausdruck "Erträge aus Straftaten" jeden Vermögensgegenstand, bei dem der Verdacht beziehungsweise von dem ein Gericht befunden hat, daß es sich um einen Vermögensgegenstand handelt, der unmittelbar oder mittelbar aus der Begehung einer strafbaren Handlung stammt oder daraus erlangt worden ist, oder der den Wert von Vermögen und anderen Vorteilen darstellt, die aus der Begehung einer strafbaren Handlung stammen.
2. Auf Verlangen bemüht sich der ersuchte Staat festzustellen, ob sich irgendwelche Erträge aus der behaupteten Straftat in seinem Hoheitsgebiet befinden, und teilt dem ersuchenden Staat die Ergebnisse seiner Ermittlungen mit. Bei der Stellung seines Ersuchens teilt der ersuchende Staat dem ersuchten Staat die Gründe mit,

¹²⁵ Dieses Fakultativprotokoll wurde hier aufgenommen, da Fragen der Gewinnabschöpfung, auch wenn sie eng mit Angelegenheiten zusammenhängen, die nach allgemeiner Ansicht unter das Institut der Rechtshilfe fallen, sich dennoch begrifflich davon unterscheiden. In Anbetracht ihrer Wichtigkeit für die Bekämpfung des organisierten Verbrechens werden die Staaten diese Bestimmungen jedoch vielleicht in den Vertragstext aufnehmen wollen. Darüber hinaus hat sich die Beistandsleistung bei der Abschöpfung der Verbrechensgewinne inzwischen als ein neues Werkzeug der internationalen Zusammenarbeit erwiesen. Zahlreiche bilaterale Rechtshilfeverträge enthalten Bestimmungen, die den in diesem Protokoll umrissenen ähnlich sind. Weitere Einzelheiten können in bilateralen Abmachungen vorgesehen werden. Es könnte auch die Notwendigkeit anderer Bestimmungen geprüft werden, die sich mit Fragen im Zusammenhang mit dem Bankgeheimnis befassen. Beispielsweise könnte in Absatz 4 dieses Protokolls ergänzend vorgesehen werden, daß der ersuchte Staat auf Ersuchen die nach seinem Recht zulässigen Maßnahmen ergreift, um die Befolgung von Überwachungsanordnungen durch die Finanzinstitutionen sicherzustellen. Es könnte vorgesehen werden, daß sich die Vertragsstaaten die abgeschöpften Gewinne teilen, oder daß die Veräußerung der Gewinne von Fall zu Fall geprüft wird.

die ihn zu der Annahme veranlassen, daß sich solche Erträge auf dessen Hoheitsgebiet befinden könnten.

3. Bei der Erledigung eines nach Absatz 2 gestellten Ersuchens bemüht sich der ersuchte Staat, Vermögenswerte aufzuspüren, Finanzgeschäfte zu untersuchen und sonstige Auskünfte oder Beweise zu erlangen, die dazu beitragen können, die Abschöpfung der Erträge aus Straftaten sicherzustellen.
4. Werden gemäß Absatz 2 verdächtige Erträge aus Straftaten aufgefunden, so trifft der ersuchte Staat auf Verlangen die nach seinem Recht zulässigen Maßnahmen, um bis zur endgültigen Entscheidung über diese Erträge durch ein Gericht des ersuchenden Staates jede Transaktion, jede Übertragung und jede Veräußerung dieser verdächtigen Erträge zu verhindern.
5. Soweit dies nach seinem Recht zulässig ist, bewirkt oder gestattet der ersuchte Staat die Vollstreckung einer von einem Gericht des ersuchenden Staates ergangenen endgültigen Anordnung über den Verfall oder die Einziehung der Erträge aus Straftaten oder ergreift andere geeignete Maßnahmen, um auf Verlangen des ersuchenden Staates die Erträge sicherzustellen¹²⁶.
6. Die Parteien werden sicherstellen, daß die Rechte gutgläubiger Dritter bei der Anwendung dieses Protokolls geachtet werden.

ZU URKUND DESSEN haben die hierzu von ihren Regierungen gehörig befugten Unterzeichneten dieses Protokoll unterschrieben.

GESCHEHEN ZU _____ am _____ in _____ und _____ Sprache, wobei [beide/alle] Wortlaute gleichermaßen verbindlich sind.

45/118 – Mustervertrag betreffend die Übertragung von Verfahren in Strafsachen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf den Mailänder Aktionsplan⁶⁸, der vom Siebenten Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger verabschiedet worden ist und den die Generalversammlung in ihrer Resolution 40/32 vom 29. November 1985 gebilligt hat,

sowie unter Hinweis auf die Leitlinien für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege im Kontext der Entwicklung und einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung⁶⁹, wo es in Grundsatz 37 heißt, daß die Vereinten Nationen Muster-Rechtsinstrumente ausarbeiten sollten, die sich zur Verwendung als internationale und regionale Übereinkünfte und als Orientierungshilfe bei der Erstellung einzelstaatlicher Rechtsvorschriften zur Durchführung derselben eignen,

ferner unter Hinweis auf die Resolution 12 des Siebenten Kongresses⁷⁷ betreffend die Übertragung von Verfahren in Strafsachen, in der der Ausschuß für Verbrechensverhütung und -bekämpfung ersucht wurde, diese Frage zu untersuchen und die Möglichkeit der

¹²⁶ Die Parteien könnten erwägen, den Anwendungsbereich dieses Protokolls durch die Aufnahme von Hinweisen auf die Entschädigung der Opfer und die Eintreibung von Geldstrafen auszudehnen, die in einem Strafverfahren verhängt wurden.